

lung einer Abschrift der Protestbegründung der Staatsanwaltschaft an den Verteidiger: das waren einige dieser Vorschläge. Sie blieben nicht lange Gegenstand der Diskussion. Das 30. und 32. Plenum des Zentralkomitees der SED räumte gründlich mit ihnen auf, bezeichnete alle diese Anregungen als „Liberalisierungstendenzen“<sup>177)</sup>. Aus dem vom Justizministerium veröffentlichten Bericht über die „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“<sup>178)</sup> wird ersichtlich, was nach den Plenarbeschlüssen der SED zu erwarten war. Es wird keine Änderung oder Ergänzung der Strafprozeßordnung vorgenommen, es bleibt alles beim alten. Bezeichnend ist, wie die Frage nach einer Übersendung der Protestbegründung des Staatsanwalts an den Verteidiger beantwortet wurde: „Die weit verbreitete Übung, daß die Rechtsanwälte Abschriften der Berufungsschrift beifügen, wird von der Staatsanwaltschaft, soweit es nicht aus Gründen der Wachsamkeit untunlich ist, hinsichtlich des Protestes übernommen werden“<sup>179)</sup>. Man vermeidet also eine gesetzliche Regelung, die zu einer sachgemäßen Verteidigung des Angeklagten dringend erforderlich wäre, um Rechtsausführungen der Staatsanwaltschaft geheimhalten zu können.

Viele Rechtsanwälte haben es unter den geschilderten Umständen vorgezogen, die Sowjetzone zu verlassen. Sie konnten es mit ihrem Gewissen nicht länger vereinbaren, für einen Menschen als Rechtsberater oder Verteidiger tätig zu werden, praktisch aber an einer wirklich echten Vertretung gehindert zu sein.

Die Zahl der noch in der „DDR“ verbliebenen Rechtsanwälte ist erschreckend gering. Unter diesen Rechtsanwälten gibt es eine Anzahl, die sich des uneingeschränkten Vertrauens der SED erfreuen, unter ihnen diejenigen, die vorzugsweise als **Offizialverteidiger vor dem Obersten Gericht beigeordnet werden**. Andere Anwälte versuchten noch immer, sich nach besten Kräften für Recht und Gerechtigkeit einzusetzen. Diesen Bemühungen ist aber angesichts der den Anwälten gegenüberstehenden Einheitsfront von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Justizverwaltung nur noch selten Erfolg beschieden.

#### SCHLUSSWORT

Diese Darstellung soll nicht beendet werden, ohne noch einen kurzen Blick auf sowjetzonale Selbstzeugnisse zu werfen, die eine Einschätzung vom eigenen Rechtssystem im Vergleich zur west-

<sup>177)</sup> s. o. S. 15/16.

<sup>178)</sup> „Neue Justiz“ 1957, S. 601.

<sup>179)</sup> „Neue Justiz“ 1957, S. 605.